

Parkordnung

Rathauspark

§ 1

Zweckbestimmung

Die Flächen der öffentlichen Parkanlage im Rathausgarten, der Kleinkindspielplatz sowie der Mehrgenerationenpark - im Folgenden zusammenfassend Rathauspark (Park) genannt - dienen der persönlichen und sozialen Entfaltung, der Bewegungsmöglichkeit sowie der Erholung von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren gleichermaßen. Die Gebäude (Wilhelmstraße 53 und 53a) sowie die nordwestlichen Grünflächen (in Anlage 1 rot gekennzeichnet) und der Parkplatz (in Anlage 1 blau gekennzeichnet) sind vom allgemeinen Nutzungsrecht nach dieser Ordnung ausgenommen. Der Parkplatz dient lediglich dem öffentlichen Parken. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Gerstungen.

§ 2

Betreibung

Die Gemeinde Gerstungen - im Folgenden Betreiberin genannt - ist Eigentümerin und Betreiberin des Parks. Sie verfügt über das Hausrecht für den gesamten Park und ist befugt, die Parkordnung und das Hausrecht durch beauftragte Personen umzusetzen. Die Betreiberin behält sich das Recht vor, das Grundstück elektronisch zu überwachen.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung des Parks ist allen Gästen der Gemeinde Gerstungen in gleichem Maße gestattet. Kinder unter 7 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson gestattet. Der Begleitperson obliegt die Beaufsichtigung der Kinder und die Verpflichtung, für die Sicherheit der Kinder Sorge zu tragen und sie vor Schaden zu bewahren.
- (2) Der Aufenthalt im Park ist in den Monaten April bis September täglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und Oktober bis März von 08:00 Uhr bis 19 Uhr gestattet. Bei Sonderveranstaltungen behält sich die Betreiberin vor, die Öffnungszeiten an die Veranstaltungen anzupassen und Eintrittsgelder für Teilbereiche oder den gesamten Park zu erheben.
- (3) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach dieser Benutzungsordnung. Ein Anspruch auf Nutzung oder sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (4) Das Betreten des Geländes sowie die Benutzung sämtlicher Einrichtungen, insbesondere Spiel- und Sportgeräte, erfolgt auf eigene Gefahr. In den Wintermonaten werden die Wege innerhalb der Anlage nur eingeschränkt geräumt und gestreut. Das Betreten und Befahren erfolgt auf eigene Gefahr. Weiterhin können bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten der gesamte Park geschlossen oder die Benutzung einzelner Spielgeräte untersagt werden.

§ 4 Verhalten auf dem Gelände

- (1) Jeder Besucher verpflichtet sich zur schonenden und pfleglichen Behandlung der gesamten Anlage und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Besuchern und der an den Park angrenzende Wohn- und Geschäftsnachbarschaft. Die bezieht sich besonders auf Störungen durch mutwilliges Lärmen!
- (2) Die Benutzung von elektronischen Wiedergabemedien und Musikinstrumenten ist nur erlaubt, wenn hierdurch keine Parkbesucher oder die Nachbarschaft der angrenzenden Bebauung gestört werden.
- (3) Hunde sind im gesamten Bereich der Parkanlage an der Leine zu führen. Eigentümer von Hunden oder Personen, denen Hunde anvertraut sind, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde weder Spielplätze noch Grünflächen betreten. Die Notdurft der Hunde ist durch Hundehalter in den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu entsorgen.
- (4) Die Parkwege sind vorrangig für den Fußgängerverkehr bestimmt. Das Nutzen von Inline-Skates, Skateboards und nicht motorisierten Rollern und Fahrrädern u. ä. im Parkbereich ist mit Rücksichtnahme auf andere Besucher nur auf den gepflasterten Wegen und Flächen auf eigene Gefahr gestattet. Ausgenommen hiervon sind gesundheitlich bedingte Fortbewegungsmittel. Für das Abstellen der Fahrräder stehen Abstellanlagen im Eingangsbereich zur Verfügung. Die Betreiberin behält sich vor, diese Nutzungen in bestimmten Bereichen oder bei bestimmten Veranstaltungen zu untersagen. Die Benutzung anderer Fahrzeuge innerhalb der Parkanlage bedarf der schriftlich erteilten Genehmigung durch die Betreiberin.
- (5) Ein pfleglicher Umgang mit den Anlagen ist unerlässlich. Die Rasenflächen dürfen zum Verweilen im Bereich des Mehrgenerationenparks und Kleinkindspielplatzes genutzt werden. Ungemähte und frisch gesäte Rasenflächen sind hiervon ausgeschlossen. Mobile Sitzmöbel sind an den jeweiligen Standorten zu belassen. Das Betreten der anderen empfindlichen Naturbereiche und Pflanzenflächen ist im gesamten Park nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für alle Rabatten und Anpflanzungen.
- (6) Das Beschneiden, Abbrechen und Entfernen von Pflanzen und Pflanzenteilen ist nicht gestattet. Bäume dürfen nicht beklettert werden. Die Parkanlage ist sauber zu halten. Für den auf dem Gelände anfallenden Abfall sind die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu benutzen.
- (7) Das Entzünden und Betreiben von Feuerstellen ist verboten. Das Grillen ist untersagt.
- (8) Zelten oder Nächtigen ist im gesamten Parkgelände grundsätzlich nicht erlaubt.
- (9) Durchführung von Versammlungen oder Veranstaltungen sind nur mit schriftlicher Erlaubnis der Betreiberin gestattet.
- (10) Das Mitbringen von Waffen und gefährlichen Gegenständen jeglicher Art ist untersagt.
- (11) Den Anweisungen der Mitarbeiter von Polizei, Rettungsdiensten, Sicherheitspersonal sowie von ausgewiesenen Mitarbeitern der Betreiberin ist Folge zu leisten. Auf dem Parkgelände aufgestellte Hinweisschilder sind zu beachten.
- (12) Das Lagern oder Abstellen von Material, Fahrzeugen oder anderen Dingen ist untersagt.

- (13) Die Nutzungshinweise zur richtigen Nutzung und Altersgrenzen sind einzuhalten. Eine zweckwidrige Nutzung ist untersagt.
- (14) Das Füttern von Tieren, insbesondere Wildtiere, Katzen, Tauben ist verboten.
- (15) Das Befahren des Geländes, außer auf den gekennzeichneten Parkflächen (Anlage 1 in blau dargestellt) mit Pkw, Kleinrädern und anderen motorisierten Fahrzeugen, außer Lieferfahrzeugen, Fahrzeugen der Gemeindeverwaltung und deren Bediensteten ist nur mit schriftlicher Sondergenehmigung erlaubt.
- (16) Die Nutzung von Drohnen und anderen ferngesteuerten Fluggeräten ist im gesamten Park verboten. In begründeten Ausnahmefällen erteilt die Betreiberin schriftliche Sondergenehmigungen.
- (17) Das Fotografieren und Filmen ist nur für private Zwecke und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere des Einverständnisses der zu fotografierenden Personen) möglich.
- (18) Das Betteln und Spendensammeln ist verboten.
- (19) Das Spielen mit Bällen und Wurfgeräten ist nur ohne Störung anderer Besucher und ohne Beschädigung der Anlage gestattet. Das Fußballspielen ist untersagt.
- (20) Im gesamten Parkbereich ist der Alkoholkonsum untersagt.
- (21) Ausnahmen von den Verboten sind nur nach vorheriger Genehmigung möglich.

§ 5 Gewerbliche Tätigkeiten

- (1) Jegliche gewerbliche Tätigkeit, insbesondere jeglicher Handel sowie Verteil- oder Werbeaktionen bedürfen, unabhängig von anderen nach Bundes- oder Landesrecht einzuholenden behördlichen Genehmigungen, einer ausdrücklichen schriftlichen Erlaubnis der Betreiberin.
- (2) Das Filmen und Fotografieren für gewerbliche Zwecke bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Betreiberin.
- (3) Das Musizieren bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch die Betreiberin.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung der Betreiberin und der von ihr beauftragten Personen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für den Verlust, Diebstahl usw. von durch Besucher eingebrachten Sachen ist ausgeschlossen. Eine Verpflichtung der Betreiberin zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte besteht nicht.
- (2) Die Besucher haften für alle von ihnen verursachten Schäden. Begleitpersonen von Kindern haften für die von Kindern verursachten Schäden, sofern sie ihrer Aufsichtspflicht nicht in genügendem Maße nachgekommen sind.

§ 7

Sonstiges

- (1) Für Personen, die von der Betreiberin laufend mit Herstellungs- oder Erhaltungsarbeiten in der Parkanlage betraut werden, können während der Ausführung dieser Tätigkeit Ausnahmen von den besonderen Bestimmungen dieser Parkordnung getroffen werden.
- (2) Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen diese Parkordnung können mit dem Verweis vom Gelände geahndet werden.
- (3) Zuwiderhandlungen von Personen, die innerhalb und außerhalb des Parks die Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem Parkgelände gefährden oder Benutzer belästigen, stören oder dies versuchen, werden zur Anzeige gebracht und straf-, ordnungs- und/oder zivilrechtlich verfolgt.
- (4) Besucher des Parks, die sich den Anweisungen der Beauftragten der Betreiberin widersetzen, werden strafrechtlich wegen Hausfriedensbruch verfolgt.
- (5) Den in Abs. 3 und 4 genannten Personen kann der Zutritt zum Parkgelände von der Betreiberin zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (6) Die Bezeichnungen in der Parkordnung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und sonstiger Sprachform.

Anlage 1 zur

